



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2017

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Sandra Doti
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

Satzung über die Aufhebung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Integrierte Gerontologie

18.08.2017

vom 26.Juli 2017

Satzung über die Aufhebung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Integrierte Gerontologie

Vom 26. Juli 2017

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 15. Februar 2017 die nachstehende Satzung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den weiterbildenden Masterstudiengang Integrierte Gerontologie beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 26. Juli 2017, Az. 7831.175-G-05 zugestimmt.

§ 1 Aufhebung der Masterprüfungsordnung und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den weiterbildenden Masterstudiengang Integrierte Gerontologie vom 7. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 52/2014) tritt am Tag nach Veröffentlichung dieser Satzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart außer Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Prüfungsordnung im Masterstudiengang Integrierte Gerontologie eingeschrieben sind, können ihr Studium bis zum 31. Oktober 2021 nach dieser Prüfungsordnung abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden aufgrund der Einstellung des Studiengangs exmatrikuliert.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Frist für das Bestehen der Masterprüfung um maximal 2 Semester verlängern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nach Abs. 2 nicht zu vertreten hat und eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Studium innerhalb der gewährten Verlängerungsfrist noch abgeschlossen werden kann. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nicht zulässig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 26. Juli 2017

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Wolfram Ressel
(Rektor)